



<b>Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Hinweise zur Anschrift des Standorts</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Namensrechtliche Erklärungen - Anchlusserklärung eines Kindes abgeben</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

## **Anschrift**

John-F.-Kennedy-Platz 1  
10825 Berlin

## **Kontakt**

Telefon: (030) 115

Fax: (030) 90277-2216

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.376966.php>

E-Mail: [standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de)

## **Hinweise zur Anschrift des Standorts**

Eingang über Freiherr-vom-Stein-Straße

## **Barrierefreie Zugänge**



Eingang nur über Freiherr vom Stein Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## **Öffnungszeiten**

### **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Aufgrund eines Updates am 30.04.2026 sind die Sprechzeiten im Standesamt eingeschränkt. Bitte beachten Sie, dass wir an diesem Tag die Nachmittagsprechstunde lediglich bis 16 Uhr anbieten können.

## **Verkehrsanbindungen**

### **S-Bahn**

S-Bahn S1, S41, S42, S46, S47 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 106 oder 10 Minuten Fußweg)

### **U-Bahn**

U-Bahn U4 Haltestelle Rathaus Schöneberg; U7 Haltestelle Bayerischer Platz (mit Fußweg)

### **Bus**

Rathaus Schöneberg: M43, M46, 143; 106 Haltestelle Martin-Luther-Str. (mit Fußweg)

## Sonstige Hinweise zum Standort

Wünsche für die Reservierung Ihres Eheschließungstermins nehmen wir gern telefonisch oder per E-Mail entgegen.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der [Internetseite des Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin](#).

## Kontakte

### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

### Eheregister

[E-Mail an das Eheregister](#)

Telefon: (030) 115

### Geburtenregister

[E-Mail an das Geburtenregister](#)

Telefon: (030) 115

### Sterberegister

[E-Mail an das Sterberegister](#)

Telefon: (030) 115

### Urkundenstelle

[E-Mail an die Urkundenstelle](#)

Telefon: (030) 115

Säwert

Leitung Standesamt

## Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

# Namensrechtliche Erklärungen - Anschlussklärung eines Kindes abgeben

Wenn die Eltern eines Kindes erst nach dessen Geburt einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, dann erstreckt sich dieser Ehename Kraft Gesetzes auf das gemeinsame Kind, solange es unter 5 Jahre alt ist. Ist das Kind bereits über 5 Jahre alt, ist eine Anschlussklärung erforderlich.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer Anschlussklärung.  
Auch ein volljähriges Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.

## Voraussetzungen

- **Die Eltern haben einen Ehenamen bestimmt**  
Ein Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.
- **Alter des Kindes**  
Eine Anschlussklärung ist nur erforderlich, wenn das Kind bereits über 5 Jahre alt ist. Ist das Kind zwischen 5 und 14 Jahren, kann es die Erklärung selbst abgeben, welche der Zustimmung der Eltern bedarf. Die Eltern können die Anschlussklärung als gesetzliche Vertreter aber auch alleine abgeben. Ist das Kind bereits über 14 Jahre, muss es die Anschlussklärung selbst abgeben, diese bedarf dennoch der Zustimmung der Eltern.

## Erforderliche Unterlagen

- **Namenserklärung**  
Bitte geben Sie die Namenserklärung vor Ort beim zuständigen Standesamt ab.
- **Personalausweise oder Reisepässe**  
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.  
In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**  
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Nachweis der Namensänderung / Eheurkunde**  
Es ist ein Nachweis erforderlich, dass die Eltern einen Ehenamen bestimmt haben. Dies kann durch die Eheurkunde oder eine Namensbescheinigung erfolgen.
- **Dolmetscher**  
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

## Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617c**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_1617c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1617c.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_\\_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html))
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PStGAVBE2019pP8>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Anchlusserklärung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.